

Entwurf, Stand: 31.05.2020

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Errichtung des Zweckverbandes
„Hafenzweckverband“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Stadt Rendsburg und die Gemeinde Osterrönfeld – im Folgenden zusammen: die Vertragspartner – folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Rendsburg und die Gemeinde Osterrönfeld errichten einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Hafenzweckverband“. Er hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (2) Der „Hafenzweckverband“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der „Hafenzweckverband“ erhält die Aufgabe, im Gebiet der Verbandsmitglieder Häfen für die Fracht-, Personen-, Sport- und Freizeitschifffahrt zu planen, zu errichten oder zu betreiben und Hinterlandmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Häfen durchzuführen, insbesondere Grundstücksflächen zu planen, zu erwerben, zu erschließen, zu unterhalten und zu vermarkten.
- (2) Die Vertragspartner übertragen dem „Hafenzweckverband“ zunächst ihre Aufgaben gemäß Absatz 1 hinsichtlich des bereits bestehenden Schwerlasthafens am Nord-Ostsee-Kanal in Osterrönfeld. Die Vertragspartner werden dazu ihre Geschäftsanteile an der Rendsburg Port Authority GmbH auf den „Hafenzweckverband“ übertragen.
- (3) Die Vertragspartner streben an, weitere Mitglieder in den „Hafenzweckverband“ aufzunehmen und ihm – nicht nur im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder – Aufgaben gemäß Absatz 1 für weitere Häfen zu übertragen.
- (4) Der „Hafenzweckverband“ kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an Gesellschaften beteiligen. Er kann Dritte mit der Durchführung seiner Aufgaben beauftragen.

§ 4 Verbandssatzung

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigefügte Verbandssatzung, die der „Hafenzweckverband“ später erlässt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die von ihnen jeweils in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter nach § 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 GkZ anzuweisen, in der Verbandsversammlung für den diesem Vertrag beigefügten Satzungsentwurf zu stimmen, gegebenenfalls unter Einschluss von unwesentlichen Änderungen, die die Aufsichtsbehörde zur Herstellung rechtmäßiger Zustände veranlasst.
- (2) Die vereinbarte Verbandssatzung ist insbesondere hinsichtlich der Organe – Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Aufgaben der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers, Einrichtung von Ausschüssen –, aber auch hinsichtlich des Beitrags zur Deckung des Finanzbedarfs darauf zugeschnitten, dass der „Hafenzweckverband“ zunächst nur Aufgaben hinsichtlich des Schwerlasthafens und der damit zusammenhängenden Hinterlandmaßnahmen innehat und dazu die Geschäftsanteile der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld an der Rendsburg Port Authority GmbH übernimmt. Sofern die Verbandsmitglieder dem „Hafenzweckverband“ weitere Aufgaben übertragen, werden die Verbandsmitglieder prüfen, ob die Verbandssatzung dem erweiterten Aufgabenbestand gerecht wird und sie gegebenenfalls ändern. Zur Übertragung weiterer Aufgaben oder zu einer sonstigen Änderung des Aufgabenbestandes ist eine Änderung oder Ergänzung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich.

§ 5 Leitung und Verwaltung des „Hafenzweckverbandes“

- (1) Der „Hafenzweckverband“ wird ehrenamtlich geleitet.
- (2) Der „Hafenzweckverband“ unterhält keine eigene Verwaltung, sondern nimmt nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GkZ die Verwaltung der Stadt Rendsburg in Anspruch.

§ 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzierung

- (1) Die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung des „Hafenzweckverbandes“ ergeben sich aus der Verbandssatzung.
- (2) Der „Hafenzweckverband“ deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen. Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Maßstäbe für die Erhebung der Umlagen richten sich nach der Verbandssatzung.
- (3) Die Höhe des Stammkapitals des „Hafenzweckverbandes“, die Stammeinlagen der einzelnen Vertragspartner und die Einzelheiten der Leistung der Stammeinlagen richten sich nach der Verbandssatzung.

§ 7 Laufzeit und Bindung

- (1) Der „Hafenzweckverband“ ist auf unbestimmte Dauer angelegt.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag und die Mitgliedschaft im „Hafenzweckverband“ mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Voraussetzungen des § 127 LVwG brauchen dafür nicht erfüllt zu sein. Die Einzelheiten des Ausscheidens und ggf. der Liquidation richten sich nach der Verbandssatzung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Der Zweckverband wird mit Wirkung vom 01.01.2021 errichtet.
- (2) Die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg und die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönhof haben dem Vertrag zugestimmt.
- (3) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Verfügung vom [.....Datum einsetzen] erteilt.

Rendsburg, den

Osterrönhof, den

Stadt Rendsburg

Gemeinde Osterrönhof

Pierre Gilgenast,
Bürgermeister

Hans-Georg Volquardts,
Bürgermeister